

Haftungsausfüllende Kausalität

Rechtsfolge einer zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung:

Verpflichtung zum „Ersatz des *daraus* entstandenen Schadens“ (Bsp.: § 823 I BGB, § 7 StVG)

→ Zwischen der Rechtsgutverletzung und dem Schadenseintritt muss ein Ursachen- und Zurechnungszusammenhang bestehen:

Die sog. **haftungsausfüllende Kausalität**

→ D.h. nur solche Nachteile gehören zum ersatzfähigen Schaden, die gerade durch das zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignis verursacht wurden. Durch die Schadenszurechnung werden also zurechenbare Schadensfolgen von nicht mehr zurechenbaren getrennt.

→ Dies ist zu unterscheiden von der haftungsbegründenden Kausalität als Entstehungsvoraussetzung des Anspruchs aus § 823 I BGB (Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung).

Haftungsausfüllende Kausalität

Rechts-(guts-)verletzung

z.B. Gesundheits- oder
Eigentumsverletzung bei
§ 823 I BGB

Ursachen- oder Zurechnungszusammenhang
= *haftungsausfüllende Kausalität*

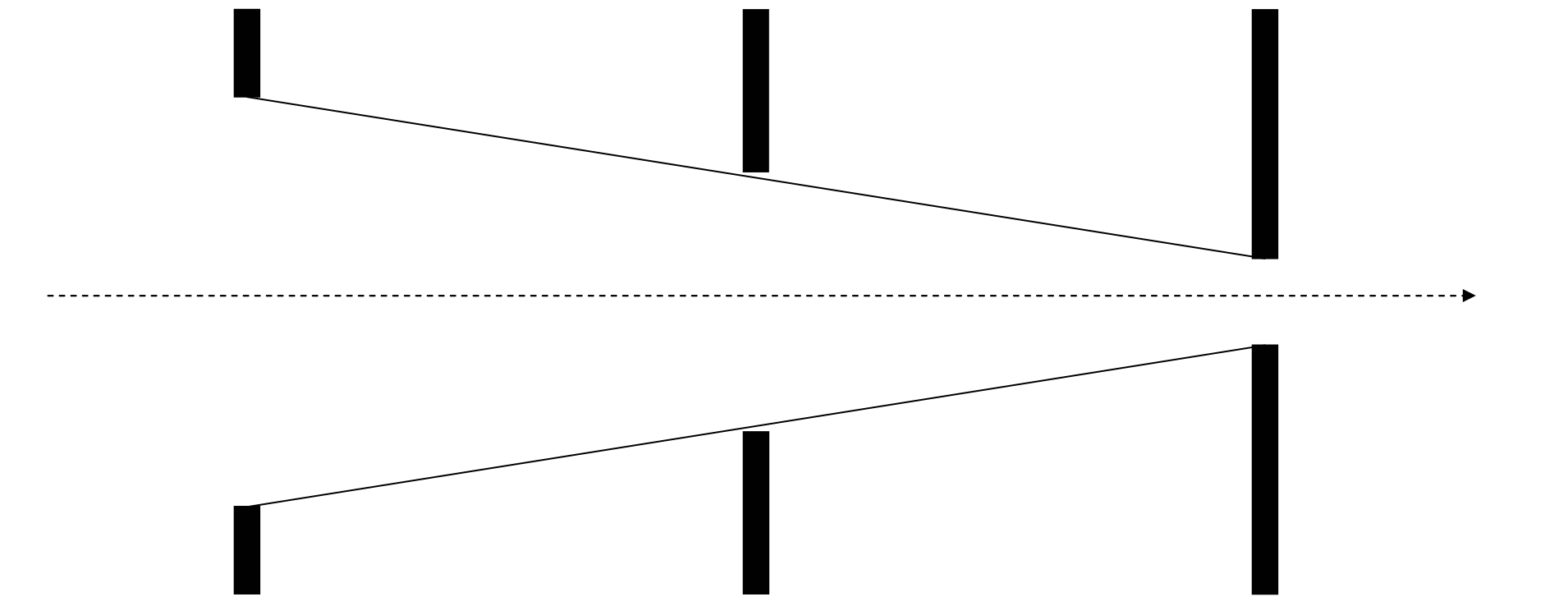
Schadensposten

z.B. Heilungs- oder
Reperaturkosten

Haftungsausfüllende Kausalität

Voraussetzungen der haftungsausfüllenden Kausalität:

1. Äquivalenz + 2. Adäquanz + 3. Objektive Zurechenbarkeit



Haftungsausfüllende Kausalität

1. Äquivalente Kausalität

→ Zurechnung nach der Conditio-sine-qua-non-Formel:

„Kausal ist jede Verletzung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfiere.“

→ Auf dieser Stufe wird jede Bedingung als gleichwertig angesehen

Haftungsausfüllende Kausalität

1. Äquivalente Kausalität

(P) Vorsorgemaßnahmen:

Geschädigter hat Maßnahmen getroffen, um befürchtete Schäden „aufzufangen“ (z.B. Ersatzfahrzeuge, um bei Ausfall keine Gewinneinbußen zu erleiden) → will Kosten vom Schädiger anteilig ersetzt bekommen

Pro: Wegen Verpflichtung zur Geringhaltung von Schäden (§ 254 II BGB) müssen auch vorsorgliche Maßnahmen zur Geringhaltung der Schäden ersatzfähig sein. Insoweit kein Unterschied, ob vorher oder nachher Ersatzfahrzeug gemietet

Contra: Zwischen schädigendem Ereignis und Vorsorgekosten besteht kein Kausalzusammenhang. Es fehlt also die Mindestvoraussetzung für die Ersatzfähigkeit. Dies ist nicht durch Billigkeitserwägungen zu ersetzen.

Haftungsausfüllende Kausalität

1. Äquivalente Kausalität

(P) Vorsorgemaßnahmen

- ➔ Nach der Rspr. sind Vorsorgemaßnahmen i.H.d. betriebswirtschaftlichen Kosten für Reservehaltung ersatzfähig. Der Betrag ist gemäß § 287 ZPO zu schätzen.
- ➔ Die Erstattungspflicht ist begrenzt auf den Schaden, der ohne Vorsorgemaßnahme eingetreten wäre.
- ➔ Ersatz der entgangenen Gebrauchsvorteile neben dem Ersatz der Vorhaltekosten scheidet aus (der Wegfall von Gebrauchsvorteilen soll durch Vorsorgemaßnahmen gerade vermieden werden).

Haftungsausfüllende Kausalität

1. Äquivalente Kausalität

(P) Alternative Kausalität („Doppelkausalität“)

Schadensursache liegt in zwei Bedingungen, von denen jede allein bereits den Eintritt des gesamten Schadens herbeigeführt hätte

(z.B. Chemiefabrik leitet Schadstoffe ins Grundwasser, Futtermittelhändler verkauft dioxinvergiftetes Futter => Schweine in Mastbetrieb sterben; sowohl das vergiftete Wasser als auch das Futter hätten dazu für sich ausgereicht)

→ Nach der reinen *Conditio-sine-qua-non*-Formel keine Kausalität!

→ Dieses Ergebnis ist unter Wertungsgesichtspunkten nicht haltbar!

→ Deshalb Ergänzung für die Fälle alternativer Kausalität:

„Haben mehrere Ereignisse den Schaden herbeigeführt, von denen jedes alleine den Schaden verursacht hätte, so sind sie alle ursächlich.“

Haftungsausfüllende Kausalität

1. Äquivalente Kausalität

(P) Schadenszurechnung bei Unterlassen:

→ Bereits auf der Ebene des *Haftungstatbestandes* festzustellen:

- Schwerpunkt des vorwerfbaren Handelns lag in Unterlassen und
- es bestand eine Handlungspflicht (Vertrag, Gesetz, Ingerenz etc.)

→ Bzgl. Zurechnung: (P) Unterlassen setzt keine Ursachenkette in Gang, ermöglicht lediglich Fortlauf einer bereits bestehenden Kausalkette

→ Daher Umformulierung der *Conditio-sine-qua-non*-Formel:

„Kausal ist ein Unterlassen, wenn die obliegende Handlung nicht hinzugedacht werden könnte, ohne dass der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiere“ (hypothetischer Kausalzusammenhang)

→ ***Beachte: I.R.v. § 823 I BGB ist die hypothetische Wahrscheinlichkeit bereits bei der haftungsbegründenden Kausalität zu prüfen!***

Haftungsausfüllende Kausalität

2. Adäquate Kausalität

→ Nach der rein äquivalenten Betrachtung ist die Kette kausaler Ereignisse unendlich lang (z.B. Zeugung des Schädigers = kausales Ereignis)

→ Die rechtliche Verantwortlichkeit des Schädigers muss aber endlich sein => Eingrenzung der Ersatzpflicht durch Ausklammerung gänzlich unwahrscheinlicher Kausalverläufe (Schadensfolgen, die dem Täter billigerweise nicht mehr zuzurechnen sind, sind nicht zu ersetzen):

„Es sind nur solche Bedingungen adäquat, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nicht nur unter besonders eigenartigen und unwahrscheinlichen Umständen geeignet sind, einen Schaden der konkreten Art herbeizuführen.“

Haftungsausfüllende Kausalität

2. Adäquate Kausalität

→ Die Wahrscheinlichkeit ist im Rahmen einer objektiv nachträglichen Prognose zu bestimmen:

- Alle dem Verletzer bekannten und für einen optimalen Beobachter im Zeitpunkt des Verletzungsereignisses erkennbaren Umstände sind bei der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit in Rechnung zu stellen.
- Hat sich eine Gefahr auf ungewöhnliche Weise realisiert, beseitigt dies die Adäquanz nicht.
- Selbst eine geringe Schadenswahrscheinlichkeit muss die Adäquanz nicht entfallen lassen (Impfschäden mit Eintrittswahrscheinlichkeit von weniger als 0,01 % sind adäquat, BGHZ 18, 286).

Haftungsausfüllende Kausalität

2. Adäquate Kausalität

→ Die Lit. tritt z.T. dafür ein, die Adäquanzformel aufzugeben und allein auf den Schutzzweck der Norm abzustellen (Huber, JZ 1969, 677). Dafür spricht, dass Einschränkungen der Zurechnung praktisch immer auf eine wertende Beurteilung gestützt werden. Zudem kann sich aus dem Schutzzweck der Norm auch eine Haftung für unwahrscheinliche und inadäquate Folgen ergeben (vgl. Impfschadensfall). Jedoch sollte mit der Rechtsprechung an der (eingeschränkten) Adäquanzformel als äußerster Grenze der Zurechnung festgehalten werden. Die eingrenzende Wirkung der Adäquanzformel ist damit freilich nur noch gering.

Haftungsausfüllende Kausalität

2. Adäquate Kausalität

(P) Vorsätzliche Schädigung:

Wenn der Schädiger eine bestimmte Folge vorsätzlich herbeiführt, so ist die Zurechnung nicht durch das Kriterium der Adäquanz einzuschränken, auch wenn der Eintritt der Bedingung noch so unwahrscheinlich war (Tatfolgen, die vom Vorsatz umfasst sind, sind stets adäquat).

(P) Gefährdungshaftung:

Bei der Gefährdungshaftung (z.B. § 7 StVG) kommt es gerade darauf an, ob sich im Schadenseintritt die spezifischen Betriebsgefahr realisiert hat, wegen derer nach dem Sinn der Haftungsnorm ein Ersatzanspruch gewährt wird (objektive Zurechnung). Die Prüfung des Kriteriums der Adäquanz erübrigt sich daneben.

Haftungsausfüllende Kausalität

2. Adäquate Kausalität

(P) Schadensanlagen

→ Tritt der Schaden nur deshalb ein, weil das Opfer besondere Schadensanlagen besitzt (z.B. genetisch bedingte Herzschwäche), so kann der Schädiger grds. nicht verlangen, dass er so gestellt wird, als habe er einen Gesunden verletzt (Bsp.: Das Vorliegen einer genetischen Herzschwäche beim Opfer ist kein außerhalb jeglicher Lebenswahrscheinlichkeit liegender Umstand)

→ Schadensanlage kann auf dem Gebiet des Schadensumfanges relevant werden: Wäre der Schaden aufgrund der Schadensanlage später sowieso eingetreten, so bekommt der Geschädigte nur den sog. „Verfrühungsschaden“ ersetzt.

Haftungsausfüllende Kausalität

3. Objektive Zurechnung

→ Trotz Einschränkung durch das Adäquanzerfordernis kann die Zurechnung des Schadens zum Verhalten des Schädigers in Einzelfällen unbillig sein.

→ Daher ist als „Dritte Stufe“ eine **wertende** Begrenzung der Zurechnung nach Schutzzweck der Norm erforderlich:

Im geltend gemachten Schaden muss sich gerade diejenige Gefahr realisiert haben, die der Handelnde geschaffen hat und die nach dem Schutzzweck der verletzten Norm vermieden werden sollte.

Es muss sich bei dem Schaden um solche Nachteile handeln, die nach Art und Entstehung unter den Schutzzweck der verletzten Norm fallen.

→ Keine starre Formel zur Abgrenzung: Kasuistik, Wertungsfragen

Haftungsausfüllende Kausalität

3. Objektive Zurechnung

Problematische Fallgruppen:

a) Herausforderungsfälle („psychisch vermittelte Kausalität“):

Schaden beruht auf eigenem Willensentschluss des Verletzten oder eines Dritten

b) Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos

c) Folgeschäden, die auf Handlungen des Verletzten oder Dritter beruhen

Haftungsausfüllende Kausalität

3. Objektive Zurechnung bei Herausforderungsfällen

Wenn Schaden auf Willensentschluss beruht, den Verletzter selbst oder Dritter gefasst hat, fällt der entstandene Schaden nur unter den Schutzzweck der Norm, wenn:

- a) Die Handlung des Verletzten oder Dritten durch das haftungsbegründende Ereignis herausgefordert wurde,
- b) keine ungewöhnliche Reaktion darauf darstellt („der Verletzte sich herausgefordert fühlen durfte“)
- c) und sich im Schaden das herausforderungstypische Risiko verwirklicht hat.

Haftungsausfüllende Kausalität

a) Objektive Zurechnung bei Herausforderungsfällen

- Willensentschluss des Betroffenen wird auf seine Vernünftigkeit hin untersucht
- Bei der Prüfung der Adäquanz: objektive ex-post-Betrachtung
Bei Herausforderungsfällen: subjektive ex-ante-Betrachtung

Bsp.: V will K ein Hotel verkaufen und täuscht ihn zu diesem Zweck über die Auslastung und den zu erwartenden Gewinn. K nimmt zum Kauf hohen Kredit auf

=> Schadensersatzanspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB (+)

=> Belastung ist nur aufgrund der Kreditaufnahme des K entstanden, aber K wurde durch die Täuschung des V herausgefordert und die Kreditaufnahme stellt auch keine untypische Folge einer derartigen Herausforderung dar

=> Die Freistellung von der Zinsbelastung ist vom Schadensersatzanspruch des K erfasst

Haftungsausfüllende Kausalität

3. Objektive Zurechnung bei Herausforderungsfällen

→ Es kommt auch eine Ersatzpflicht für Schäden Dritter in Betracht, wenn sich der Dritte zur **Nothilfe** herausgefordert fühlen durfte (*Bsp.: Bei Verfolgung eines Taschendiebes verstaucht sich A den Knöchel*).

→ U.U. muss sich der Erstschädiger das vorsätzliche Verhalten eines Dritten (**Zweitschädiger**) zurechnen lassen (*Bsp.: Der Beschädiger des Weidezaunes haftet dafür, dass ein Dritter später die Rinder von der Weide stiehlt*).

Haftungsausfüllende Kausalität

b) Objektive Zurechnung und Allgemeines Lebensrisiko

Nicht ersatzfähig sind Nachteile, die bloß zufällig und rein äußerlich mit dem Schadensereignis verbunden sind: das allgemeine Lebensrisiko hat jeder selbst zu tragen

Bsp.:

- *Bei Behandlung einer Verletzung wird gleichzeitig eine zur Berufsunfähigkeit führende Krankheit entdeckt*
- *Im Rahmen einer Unfalloperation erhält der Verletzte eine allgemein vorbeugende Impfung und stirbt an einem anaphylaktischen Schock*
- *bei Abtransport der beschädigten Sache zieht sich der Eigentümer einen Hexenschuss zu*

Haftungsausfüllende Kausalität

b) Objektive Zurechnung und Allgemeines Lebensrisiko

→ Auch Schockschäden, die jemand durch Tod oder Verletzung eines anderen erleidet, gehören grds. zum allgemeinen Lebensrisiko

→ Unter folgenden Voraussetzungen sind Schockschäden jedoch ersatzfähig:

a) Es handelt sich um einen nahen Angehörigen des Verletzten oder Toten.

b) Die Ausmaße des Schockschadens gehen über das für Angehörige in solchen Fällen normale Maß hinaus.

c) Der Schock muss vor dem Hintergrund des Anlasses verständlich sein.

Haftungsausfüllende Kausalität

c) Objektive Zurechnung bei mittelbaren Folgeschäden

→ Dem Schädiger sind grds. auch Folgeschäden zuzurechnen, die dadurch entstehen, dass dem Verletzten oder Dritten ungewollt Fehler unterlaufen und sich dadurch der Schaden vergrößert.

a) *Schadensvergrößerung bei Beseitigung/Abwicklung des Schadens*

→ Grds. haftet der Schädiger gem. § 249 S. 1 BGB auch für ungewollte Fehler Dritter bei der Beseitigung des Schadens, sofern die weiteren Schäden adäquate Folge der Erstschädigung sind

Bsp.: Arztfehler bei der Behandlung des Verletzten; Fehler der KfZ-Reperaturwerkstatt

Haftungsausfüllende Kausalität

c) Objektive Zurechnung bei mittelbaren Folgeschäden

Ausnahme: grobe Fahrlässigkeit des Dritten

- ➔ Grob fahrlässige Fehler liegen nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, so dass die Zurechnung nicht bereits an fehlender Adäquanz scheitert.
- ➔ Die Verantwortung des Dritten überwiegt bei grober Fahrlässigkeit aber die des Erstschädigers, weshalb dessen Beitrag zum Kausalverlauf als unbeachtlich erscheint.

Haftungsausfüllende Kausalität

c) Objektive Zurechnung bei mittelbaren Folgeschäden

Schadensvergrößerung außerhalb der Schadensbeseitigung

- Der Erstschädiger haftet auch für Fehler Dritter außerhalb der Schadensbeseitigung, wenn sich in dem zusätzlichen Schaden die durch den Erstschädiger geschaffene Gefahrenlage verwirklicht hat
- Bsp.: Der Erstverursacher eines Unfalls haftet auch für die Schäden, die durch Auffahren weiterer KfZ verursacht werden. Die Ersatzpflicht deren Fahrer ändert daran nichts (in Betracht kommt aber eine gesamtschuldnerische Haftung – vgl. BGHZ 43, 181).*